Der Unterschied zwischen dem Erfinderrecht und dem Urheberrecht,

insbesondere dem gewerblichen Urheberrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Arno Rasmus

Referendar in Düben a. d. M.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Dahn.**

Korreferent: Professor Dr. **Beyerle.**

Brie, Dekan.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

I. Gesetze.

Corpus iuris civilis.
Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. 2. 1794.
Landrecht für das Großherzogtum Baden von 1809.
Bundes-, später Reichsgesetz vom 11. 6. 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.
Reichsgesetz vom 9. 1. 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.
Reichsgesetz vom 10. 1. 1876 betr. den Schutz der Photographien.
Reichsgesetz vom 11. 1. 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.
Reichspatentgesetze vom 25. 5. 1877 und 7. 4. 1891.
Reichsgesetz vom 1. 6. 1891 betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.
Reichsgesetz vom 19. 6. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

II. Gesetzeskommentare.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. 6. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902 (zitiert: Allfeld I).
Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904 (zitiert: Allfeld II).
Isay, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1903.
Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1901.
Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze. Berlin 1903.
Stephan, Patentgesetz vom 7. 4. 1891. Berlin 1904.

III. Lehrbücher usw.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. II. Berlin 1885.
Bluntschli, Deutsches Privatrecht. München 1864.
Böhmert, Die Erfindungspatente nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen. 1869.
Cosack, System des deutschen Privatrechts von Gerber. Jena 1895.
Dahn, Zur neuesten Gesetzgebung über Urheberrecht. In Behrends Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 5 S. 1 ff. Berlin 1871.

Dahn, Das Reichspatentgesetz vom 25. 5. 1877 und seine Literatur. In der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 20 S. 345 ff. und 541 ff. München 1878.

Dahn, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1878.

Dambach, Nachdruck und Nachbildung. Im Handbuch des deutschen Strafrechts von Holtzendorff Bd. 3 S. 1019 ff.; Bd. 4 S. 465 ff.

Daude, Lehrbuch des deutschen Urheberrechts. Stuttgart 1888.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts II. Halle 1889.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. Berlin 1900.

Franklin, Geschichte und System des deutschen Privatrechts. Tübingen 1882.

v. Freydorf, Autorrecht und Rechtssystem. Mannheim 1894.

Gareis, Das deutsche Patentgesetz vom 25. 5. 1877. Berlin 1877.

Gareis, Das juristische Wesen des Autorrechts, sowie des Firmen und Markenschutzes. In Buschs Archiv für Theorie und Praxis Bd. 35 S. 185 ff. Berlin 1877.

Gerber, System des deutschen Privatrechts. Jena 1873.

Gierke, Deutsches Privatrecht I. Leipzig 1895.

Gierke in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 29 S. 266 ff. Stuttgart 1884.

Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852.

Kärger, Die Theorien über die juristische Natur des Urheberrechts. Berlin 1882.

Kärger, Zwangsrechte. Berlin 1882.

Klostermann, Das geistige Eigentum an Schriften und Kunstwerken und Erfindungen. 2 Bände. Berlin 1867.

Klostermann, Das Recht des Erfinders. In Buschs Archiv für Theorie und Praxis Bd. 35 S. 11 ff. Berlin 1877.

Klostermann, Das Urheberrecht; das Patentrecht. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 2 S. 236 ff. und 307 ff. Leipzig 1882.

Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim und Straßburg 1878.

Kohler, Das Autorrecht. In Iherings Jahrbüchern Bd. 18 S. 129 ff. Jena 1880.

Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 82 S. 141 ff. Freiburg und Leipzig 1894.

Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.

Kraut, Deutsches Privatrecht. Berlin und Leipzig 1886.

Laband, Staatsrecht II. Freiburg 1891.

Laband in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 S. 616 ff.

Laß, Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern. Marburg 1892.

Mandry, Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Erlangen 1867.

Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Freiburg 1898.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I. Leipzig 1883.

Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.

Quenstedt im Patentblatt von 1880 S. 61.

Randa, Das Eigentumsrecht. Leipzig 1893.

Regelsberger, Pandekten I. Leipzig 1893.

Reuling in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 S. 70 ff. Stuttgart 1878.

Reuling, Das Wesen des Patentschutzes und sein Verhältnis zum Urheberrecht. In „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" Bd. 6 S. 11 ff. und 77 ff. Berlin 1901.

Schäffle, Die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse. Tübingen 1867.

Schanze, Gebrauchsmuster und Erfindung. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 18 Berlin 1900.

Schlachcikowski, Die Änderungen an dem alten Patentrecht durch das neue Patentgesetz vom 7. 4. 1891. Inaugural-Dissertation. Breslau 1903.

Schmid, über dingliche Gewerberechte. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 44 S. 1 ff. Heidelberg 1861.

Schuster, Das Wesen des Urheberrechts. Wien 1891.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts III. Berlin 1885.

Thöl, Handelsrecht I. 6. Aufl.

Wächter, Das Verlagsrecht. 2 Bände. Stuttgart 1857.

Wächter, Das Autorrecht. Stuttgart 1875.

Wächter, Das Urheberrecht. Stuttgart 1877.

§ 1.

Einleitung.

Geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts und des Erfinderrechts.[1])

Das heutige Rechtsbewußtsein verlangt, daß dem Schöpfer eines geistigen Erzeugnisses als solchem ein bevorzugtes Recht an den Früchten seiner Geistesarbeit, ein besonderes Urheberrecht zugestanden werde. Die Frage eines solchen Rechts hat, wenn auch nur als Gegenstand wissenschaftlicher Spekulation, bereits die römischen Juristen beschäftigt: Die Schule der Prokulianer[2]) ließ als Eigentumserwerbsgrund die Spezifikation gelten, d. h. die Verarbeitung eines fremden Stoffes zu einer neuen eigenartigen Sache. Diese Entscheidung war damit begründet, daß das hervorgebrachte Arbeitserzeugnis in der Regel einen höheren Wert darstellt als der verarbeitete Rohstoff, und in dieser Begründung liegt die Anerkennung eines Rechts an den Früchten wirtschaftlichen Schaffens. Immerhin hat ein ausgebildeter Schutz für derartige Rechte im Altertum nicht bestanden; ebensowenig hat im Mittelalter ein besonderes Urheberrecht eine gesetzliche Feststellung erfahren. Das geistige Eigentum auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Kunst befand sich damals nicht in der Hand einzelner, sondern im Besitze der Kirche und der Universitäten, und solange der einzelne im Anschluß an eine dieser Körperschaften Geltung fand, lag ein Bedürfnis besonderen Gesetzesschutzes nicht vor. Erst als mit der Erfindung der Buchdruckerkunst in bisher unbekanntem Umfange die Ausbeutung fremder Geistesprodukte ermöglicht wurde, machte sich der Mangel

---

1) vgl. Allfeld I S. 1 ff.; Allfeld II S. 14 ff.; Gierke S. 750 ff. u. S. 849 ff.; Klostermann, Das geistige Eigentum I S. 36 ff.

2) L. 7 § 7 Dig. de adquir. dom. (41, 1).

gesetzlicher Schutzbestimmungen empfindlich bemerkbar. Die Verfasser und Verleger suchten sich deshalb vor dem Nachdruck, der ihnen die Früchte ihrer Arbeit entzog, durch Privilegien zu schützen. Diese Privilegien gewährten ein ausschließliches Verlagsrecht ursprünglich nur einzelnen Verlegern für bestimmte Werke, es folgten jedoch bald allgemeine gesetzliche Nachdrucksverbote. Aber auch diese bezweckten hauptsächlich den Schutz des Buchhandels, indem sie ein gesichertes Verlagsrecht einführten; der Gedanke, daß das Verlagsrecht des Buchhändlers seinen Ursprung in dem Rechte des Urhebers an seiner Schöpfung habe, lag ihnen nur unvollkommen zugrunde. Dieses Bewußtsein kam erst in der Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts, zunächst in England und Frankreich zum Durchbruch; und seitdem in neuerer Zeit Urheberrechte an Geisteserzeugnissen der verschiedensten Gebiete in allen Kulturländern umfassende Regelung und Ausgestaltung erfahren haben, hat sich der Gedanke eines unmittelbar aus geistiger Schöpfung fließenden Rechts vollständige Anerkennung errungen. Während nach der älteren Auffassung das Recht auf Schutz erst durch den Verlag zur Entstehung gelangte, und unter „Verlagsrecht" das den Schutz gegen Nachdruck begründende Recht überhaupt verstanden wurde, ist man sich heute darüber klar, daß das Recht auf Schutz in der Person des Autors entsteht, und der Verleger seine Rechte von diesem ableitet. In Deutschland schuf das allgemeine Landrecht [3]) eine Grundlage für einen gemeinsamen Rechtsschutz der deutschen Literatur. Im Sinne des Art. 18 der deutschen Bundesakte legten sodann seit 1832 mehrere Bundesbeschlüsse die Grundsätze für einen einheitlichen Urheberrechtsschutz fest, von denen ausgehend die Landesgesetzgebungen nach Vorbild eines preußischen Gesetzes von 1837 verschiedentlich weiterbauten. Das neue Deutsche Reich ersetzte das ältere Recht durch eigene Gesetzgebung: das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken fand seine Regelung durch das ehemalige Bundes-, dann Reichsgesetz vom 11. 6. 1870, ersetzt durch das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. 6. 1901. Das künstlerische Urheberrecht ist geregelt durch das Reichsgesetz vom 9. 1. 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Der literarische

---

[3]) ALR. Bd. 1 Titel 11 §§ 996 ff.

und künstlerische Urheberschutz ist durch vielfache internationale Literarkonventionen erweitert, namentlich durch die Berner Konvention vom 9. 9. 1886, ergänzt durch die sogen. Pariser Zusatzakte vom 4. 5. 1896.

Neben dem literarischen und künstlerischen Urheberrecht bildeten sich andersartige Urheberrechte mehr gewerblicher Art: die Urheberrechte an photographischen Werken, an Mustern und Modellen und an Gebrauchsmustern. Während bei dem literarischen und künstlerischen Urheberrecht der Typus des Urheberrechts zu reiner und voller Erscheinung kommt, erfährt er bei dem gewerblichen Urheberrechte Trübungen und Abschwächungen.

Ein Urheberrecht an Photographien war mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung ursprünglich nicht vorhanden, jedoch entstand durch photographische Aufnahme ein künstlerisches Urheberrecht, sobald sich die Photographie als Kunstwerk darstellte. Dieser Standpunkt findet sich in Deutschland [4]) zuerst im bayrischen Gesetz vom 28. 6. 1865 vertreten. Durch Reichsgesetz vom 10. 1. 1876 ist nun aber ein selbständiges photographisches Urheberrecht eingeführt, eine Nachbildung des künstlerischen Urheberrechts, allerdings mit wesentlich gewerblichem Charakter.

Ein Urheberrecht an gewerblichen Mustern und Modellen entwickelte sich in England, Amerika und Frankreich schon im achtzehnten Jahrhundert. In Deutschland blieb ein Musterschutz, abgesehen von den Einflüssen des französischen Rechts, bis zu dem Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. 1. 1876 unbekannt. Jedoch auch der durch dieses Gesetz gewährte Schutz war nicht auf „Gebrauchsmuster“ ausgedehnt, beschränkte sich vielmehr auf die sogen. „Geschmacksmuster“. Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern wurde erst durch das Reichsgesetz vom 1. 6. 1891 gesetzlich anerkannt.

So wenig dem Altertum und dem Mittelalter ein selbständiges Urheberrecht bekannt war, so fern lag auch die Möglichkeit, dem Erfinder eines neuen technischen Gedankens gesetzlichen Schutz zu gewähren. Für das Altertum erklärt sich dies durch die untergeordnete Stellung, die die gewerbliche Arbeit im damaligen wirtschaftlichen Leben einnahm. Im Mittelalter wurde der Zweck, dem das Erfinderrecht heute dient, durch die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Zünfte

---

[4]) Vorher schon im Pariser arrêt von 1862.

erreicht. Erst mit der im siebzehnten Jahrhundert eintretenden Verknöcherung des Zunftgeistes, die ein Hindernis des gewerblichen Fortschritts bedeutete, erwuchs das Bedürfnis eines besonderen Erfinderschutzes, dieser erfolgte auch hier ursprünglich im Wege des Privilegs; ein solches wurde in der Regel für einen ganzen Gewerbebetrieb, zuweilen auch für einzelne Erfindungen erteilt. Als lohnende Einnahmequelle des Staates führte das Privilegienwesen bald zu willkürlicher Erteilung; hiergegen lehnte sich das Rechtsbewußtsein auf und forderte für den Erfinder als solchen staatlichen Schutz. Diese Forderung hatte schon im Jahre 1623 in England ihre Würdigung gefunden: eine Parlamentsakte aus diesem Jahre erklärte nur diejenigen Privilegien für gültig, die dem wahren und ersten Erfinder erteilt waren. Nach und nach errang sich der Gedanke des Erfinderrechts in allen Kulturstaaten Geltung. In Deutschland ging bezüglich der staatlichen Anerkennung dieses Rechts Preußen voran mit dem Publikandum vom 14. 10. 1815, das durch die Gewerbeordnung vom 17. 1. 1845 gesetzlich bestätigt wurde. Dem Beispiele Preußens folgten Bayern, Württemberg und Sachsen; 1842 trafen die Staaten des Zollvereins eine gemeinsame Vereinbarung über die Grundlagen des Erfindungsschutzes. Die Weiterbildung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete wurde in den folgenden Jahrzehnten durch die freihändlerischen Gedanken, die die Volkswirtschaftslehre jener Zeit beherrschten *) unmöglich gemacht, und so blieb zur Zeit des alten Bundes dieses Rechtsgebiet zum Teil sehr verschiedenartig und unvollkommen geregelt. Eine einheitliche Regelung nahm erst das neue Reich vor im Patentgesetz vom 25. 5. 1877, an dessen Stelle das Gesetz vom 7. 4. 1891 getreten ist.

Auch die gewerblichen Urheberrechte und das Erfinderrecht sind Gegenstand internationaler Vereinbarungen gewesen. Am 20. 3. 1883 wurde von einer größeren Anzahl Staaten in der sogen. Pariser Übereinkunft eine Union pour la protection de la Propriété Industrielle gegründet, deren Festsetzungen durch das sogen. Madrider Protokoll vom 15. 4. 1891 und die Brüsseler Zusatzakte vom 14. 12. 1900 erweitert wurden. Das Deutsche Reich gehört diesem Verbande erst seit dem 1. 5. 1903 an.

*) vgl. [illegible] Das Erfindungs[illegible] lichen Grundlagen. 1899.

Erster Teil.

§ 2.

Begriff und Wesen des Urheberrechts und des Erfinderrechts.

Das Urheberrecht ist das Recht des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dessen Existenz, Veröffentlichung und Wiedergabe — das Erfinderrecht das Recht, über Existenz, Veröffentlichung und gewerbliche Benutzung einer Erfindung ausschließlich zu verfügen. In dieser allgemeinen Fassung erscheinen die Begriffe Urheberrecht und Erfinderrecht in der gesamten Wissenschaft; in dieser Gestalt liegen sie auch der Gesetzgebung zugrunde. Unter den mehr ins einzelne gehenden Begriffsbestimmungen zeigen sich erhebliche Abweichungen, die sich aus der verschiedenen Auffassung des Wesens beider Rechte erklären. Über das Wesen, d. h. über die juristische Natur des Urheberrechts und des Erfinderrechts aber herrscht von jeher lebhafter Streit.

I. Das Wesen des Urheberrechts.

1. Die Eigentumstheorien.[1])

Vielfach führte man den dem Urheber gewährten Schutz auf ein dem sachenrechtlichen Eigentum nachgebildetes Herrschaftsrecht an der geistigen Schöpfung zurück und begründete dadurch den Sprachgebrauch vom „geistigen Eigentum“. Einige Anhänger dieser Auffassung ver-

---

[1]) vgl. Bluntschli S. 112; Dernburg S. 947ff.; Gierke S. 760ff.; Kärger, Zwangsrechte S. 96ff. Über die Geschichte der Eigentumstheorien vgl. Kohler im Archiv für zivil. Praxis Bd. 82 S. 166ff.

banden das Urheberrecht mit dem Eigentum an der Handschrift, dem Bildwerk usw. selbst.[2]) Diese werden schon dadurch widerlegt, daß tatsächlich in vielen Fällen der Bestand des Urheberrechts von einem derartigen Sacheigentum völlig unabhängig ist, ja daß in vielen Fällen, z. B. bei einem nicht niedergeschriebenen Vortrage, ein Sacheigentum gar nicht denkbar ist, ein Urheberrecht aber gleichwohl besteht. Andere z. B. Fichte, betrachten als Objekt des Eigentums die Form, in die der Schriftsteller, Künstler usw. seine Gedanken gebracht habe; die Form als solche kann jedoch, da ihr die Möglichkeit, selbständig zu zu existieren, abgeht, nicht Objekt eines Rechts sein. In ihrer vollen Entfaltung stellt die Eigentumstheorie das Urheberrecht auf eine Stufe mit dem körperlichen Eigentum und betrachtet als Gegenstand dieses geistigen Eigentums lediglich das verselbständigte Geisteserzeugnis, den geistigen Inhalt als immaterielles Geistesgut. In der Tat besteht auch zwischen dem Urheberrecht und dem sachenrechtlichen Eigentum eine Verwandtschaft, insofern beide Institute zugunsten der ausschließlichen Befugnis des Berechtigten die Freiheit aller beschränken; andererseits aber schließen die Unkörperlichkeit des Objekts und die Beschränktheit der Dauer des Urheberrechts eine Gleichstellung mit dem Sacheigentum aus.[3]) In neuerer Zeit findet sich nur selten noch ein Verteidiger der Eigentumstheorie;[4]) im großen und ganzen kann ihr Standpunkt als verlassen gelten. Immerhin ist gegen den im Leben geläufigen Ausdruck „geistiges Eigentum“ nichts einzuwenden, sobald nur die aus ihm sich leicht ergebenden theoretischen Irrtümer vermieden werden.

2. Die Immaterialgüterrechtstheorien.[5])

Aus der Eigentumstheorie sind die Theorien hervorgegangen, die das Urheberrecht als ein besonderes dingliches Recht an einer unkörperlichen Sache, als ein Immaterialgüterrecht ansehen. Diese Auffassung ist insofern richtig, als tatsächlich das Urheberrecht ein Herrschaftsverhältnis zu einer unkörperlichen Sache, also einem Immaterialgut

[2]) So auch badisches Landr. Art. 577 d b.

[3]) vgl. Schäffle S. 112 ff.

[4]) v. Freydorf S. 117 ff.; Osterrieth S. 78 ff.

[5]) vgl. Gierke S. 761 ff.; Schuster S. 24; Stobbe S. 6.

enthält; indessen ist mit dem Ausdruck „Recht an einem immateriellen Gut" eine erschöpfende Begriffsbestimmung nicht gegeben. Auch übersehen diese Theorien ebenso wie die Eigentumstheorien die Bedeutung des ursprünglichen Zusammenhanges zwischen der Person des Urhebers und seiner Schöpfung. Sie stellen das Geisteswerk seinem Erzeuger als ein rein sachenrechtliches Gut gegenüber und können aus dieser Konstruktion die Konsequenzen der persönlichen Beziehungen zwischen dem Urheber und seinem Werke, die beispielsweise in der Begrenzung der Herrschaft an dem Werke zutage treten, nicht erklären.

3. Die Theorie des bloßen Interessenschutzes.[6])

Der Widerspruch gegen die Auffassung des Urheberrechts als eines geistigen Eigentums oder eines anderen Immaterialgüterrechts führte dazu, ein selbständiges subjektives Urheberrecht überhaupt zu leugnen, dasselbe vielmehr nur als „Rückschlag der Verbotsgesetze" aufzufassen, die zum Schutze der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers erlassen sind. Demgegenüber ist zu bemerken: Das Gesetz gewährt nicht nur dem Urheber durch Verbot des Nachdrucks Schutz bei Verletzung seines Interesses, sondern betrachtet das Urheberrecht als ein Objekt des Rechtsverkehrs, zu dessen Bestand eine Verletzung der Interessen des Urhebers nicht erst nötig ist, d. h. als ein wirkliches Privatrecht. Das Recht des Urhebers erschöpft sich nicht in den aus den Verbotsgesetzen sich ergebenden Befugnissen, es hat vielmehr vor allem einen positiven Inhalt, zu dessen Schutz erst die Verbotsgesetze erlassen sind.

4. Die Vermögensrechtstheorien.[7])

An die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts, insofern es seinen Ursprung in den zum Schutze der wirtschaftlichen Interessen des Schriftstellers oder Künstlers erteilten Privilegien hat, knüpfen diejenigen Theorien an, die das Urheberrecht in mehr oder weniger ausgedehntem Maße als „Vermögensrecht", allerdings anderer Art als das Eigentum, ansehen. Hierher gehört zunächst die lediglich vom

---

[6]) vgl. insbesondere Gerber, Deutsches Privatrecht § 219; Laband, Staatsrecht S. 222 und in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 S. 616 ff.; zu ihrer Widerlegung vgl. Kohler, Patentrecht S. 76 ff.; Stobbe S. 7.

[7]) vgl. Gierke S. 757 ff.

Gesichtspunkt des materiellen Nutzens ausgehende Auffassung des Urheberrechts als einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung oder eines gesetzlichen Monopols der freien Verfügung über ein immaterielles Produkt, insbesondere über seine vermögensrechtliche Verwertung;[8]) hierher gehört auch die von Schäffle[9]) aufgestellte nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse. In der Tat stimmen das Urheberrecht und die gewerblichen Monopolrechte inhaltlich darin überein, daß sie dem Berechtigten in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit eine gewisse Ausschließlichkeit gewähren. Der Unterschied liegt aber darin, daß beim Urheberrecht das ausschließliche Tätigkeitsgebiet durch eigene geistige Schöpfung begründet wird, während den Gewerberechten ihre Ausschließlichkeit willkürlich von außen her zugewiesen wird; auch erschöpft sich das Urheberrecht keineswegs in seinen gewerblichen Bestandteilen. Andere[10]) fassen das Urheberrecht neben den Sachen- und den Forderungsrechten als eine dritte Kategorie von Vermögensrechten absoluten Charakters, aber ohne sachliche Grundlage. Diese Auffassung beschränkt das Urheberrecht auf die Befugnis, andere von der Ausbeutung eines Geisteswerkes auszuschließen. Damit erblickt sie einerseits als den Gegenstand des Urheberrechts lediglich fremde Unterlassungen und läßt den positiven Inhalt dieses Rechts unbeachtet; andererseits berücksichtigt sie nur die materiellen Interessen, die dem Urheber aus seiner Schöpfung erwachsen, und übersieht die Bedeutung der idealen, in der Persönlichkeit des Schöpfers wurzelnden Bestandteile des Urheberrechts. Diesen Mangel hat man nun dadurch zu vermeiden gesucht, daß man das Urheberrecht in zwei ungleichartige Rechte zerlegte, also neben ein sachenrechtliches Vermögensrecht (Immaterialrecht) als Inhalt des Urheberrechts ein Recht der Persönlichkeit (Individualrecht) stellte.[11]) Eine solche Zerteilung des Urheberrechts

---

[8]) vgl. Randa S. 55; ähnlich Schmid § 21; auch Gerber und Laband a. a. O.

[9]) Schäffle S. 3 ff. und S. 102 ff.

[10]) Dahn S. 11; Dernburg S. 949; Kärger, Zwangsrechte S. 75 ff.; Klostermann, Geistiges Eigentum S. 113 und bei Endemann S. 243 ff.; Mandry, Urheberrecht S. 47; Reuling in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 23 S. 70 ff.

[11]) Kohler, Autorrecht S. 129 ff.; Regelsberger S. 204; Schuster S. 47.

ist zu verwerfen; sie entspricht nicht den Anforderungen einer juristischen Begriffsbestimmung. Das Recht des Urhebers kann zwar in mancherlei besonderen Befugnissen zutage treten, gleichwohl bleibt es aber in allen seinen Äußerungen ein einheitliches Recht.

5. Die Persönlichkeitsrechtstheorie.[12])

Neben den angeführten Theorien hat sich eine Auffassung entwickelt, die der Wesensbestimmung des Urheberrechts folgende Schlußfolgerung zugrunde legt: Das Urheberrecht hat ein originelles Geisteswerk zum Gegenstande; das Geisteswerk ist der Ausfluß des individuellen Geistes seines Schöpfers, also ein Bestandteil seiner Persönlichkeitssphäre; als ein Recht an einem Bestandteile der Persönlichkeitssphäre ist das Urheberrecht mithin ein Persönlichkeitsrecht. Wir schließen uns dieser Theorie, die namentlich von Gierke glänzend durchgeführt ist, an. Man muß in der Tat bei einer Wesensbestimmung des Urheberrechts den ursprünglichen Zusammenhang zwischen dem Urheber und seiner Schöpfung zu allererst berücksichtigen. Der tatsächliche Grund dieses Rechts ist die höchst eigenartige Beziehung zwischen dem Schöpfer und seiner Schöpfung, das „vinculum spirituale", welches dieses Subjekt, und kein anderes, mit diesem Objekt verbindet. Allerdings besitzt das Urheberrecht, besitzen insbesondere die gewerblichen Urheberrechte, in ausgedehnterem Maße als andere Persönlichkeitsrechte die Fähigkeit, sich zu einem überwiegend vermögensrechtlichen Gebilde zu entfalten. Gleichwohl ist es seinem Kerne nach kein Vermögensrecht, sondern „ein aus geistiger Schöpfung fließendes Persönlichkeitsrecht", dessen Gegenstand ein Geisteswerk als persönliches Gut des Urhebers bildet.

II. Das Wesen des Erfinderrechts.

Unter den Auffassungen über das Wesen des Erfinderrechts besteht dieselbe Mannigfaltigkeit wie beim Urheberrecht. Allerdings unterstützt der gewerberechtliche Charakter des Erfinderrechts und seine Fähigkeit,

---

12) Als Anhänger dieser Theorie vgl. insbesondere: Allfeld I S. 22 ff.; Beseler § 210; Bluntschli S. 115; Dahn bei Behrend S. 5 und Privatrecht S. 45; Dambach bei Holtzendorff III S. 1034; Gareis in Buschs Archiv Bd. 35 S. 196 ff.; Gierke S. 764 ff.

sich leichter als das Urheberrecht von der Person des Erfinders zu lösen und als vermögensrechtliches Objekt in den Verkehr zu treten, die Annahme einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung[13]) oder eines reinen Vermögensrechts.[14]) Im allgemeinen jedoch wenden die Anhänger derselben Theorie über das Wesen des Urheberrechts diese in ihren Grundzügen auch auf das Erfinderrecht an.[15])

Nur vereinzelt verficht man eine grundsätzliche Scheidung zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht: man will zwar das Urheberrecht als das Recht des Schöpfers eines individuellen literarischen oder künstlerischen Geisteswerks für in der natürlichen Rechtsordnung begründet halten, in dem Erfinderrecht hingegen ein gewillkürtes Privileg, ein gewerbliches Schutzrecht erblicken, das lediglich zur Förderung gewisser staatlich bedeutsamer Wohlfahrtszwecke eingeführt sei.[16]) Man stützt diese Unterscheidung damit, daß im Gegensatz zu den unmittelbar aus geistiger Schöpfung fließenden Rechten des Urhebers für den Erfinder neuer Arbeitsmittel oder Arbeitsmethoden durch die bloße Priorität eines solchen Wissens oder Könnens ohne weiteres ein Vorzugsrecht nicht begründet werde. Dem Urheber würde Schutz gewährt ohne Rücksicht auf den Wert seines Erzeugnisses bloß deshalb, weil er Urheber ist; dem Erfinder aber gewähre man als dem Bringer des Neuen Schutz ohne Rücksicht darauf, ob er Urheber ist.[17]) Ferner sei zwar das geistige oder künstlerische Produkt stets „ein Ausfluß der ureigenen Tätigkeit, ein Abbild der geistigen oder künstlerischen Individualität"; die Erfindung dagegen beruhe vielfach nur auf glücklichen Zufällen, brauche also nicht das Ergebnis individueller Geistestätigkeit zu sein.[18]) Aus diesen Gründen eifert man gegen jede Gleichstellung des Erfinderschutzes mit dem Urheberrecht. Im Gegensatz zu dieser

---

[13]) vgl. die Anm. 8 Angeführten.

[14]) vgl. die Anm. 10 Angeführten; ferner Klostermann bei Endemann S. 308 ff. und bei Busch S. 15. Schuster sieht das Erfinderrecht für ein Zwangsrecht ohne Objekt an: Zwangsrechte S. 19 ff.

[15]) Kohler hat seine Theorie des Immaterial- und Individualrechts grade für das Erfinderrecht durchgeführt: Patentrecht S. 53 ff.

[16]) Reuling in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" Bd. 6 S. 11 ff.; Schäffle S. 267 ff.

[17]) Isay S. 58.

[18]) Randa S. 56 Anm. 45.

Auffassung nimmt man jedoch fast allgemein eine nahe Verwandtschaft zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht an, insofern beide Rechte ein geistiges Erzeugnis zum Gegenstande haben. Gleichwohl betrachten sie die einen[19]) wegen der Verschiedenheit des geistigen Erzeugnisses als ungleichartige Rechte, die sich trotz einiger Ähnlichkeit als selbständige Institute einander gegenüberstehen; andere[20]) sehen das Erfinderrecht als eine „Spezies des Genus Urheberrecht", als ein „Urheberrecht in Beziehung auf gewerbliche Erfindungen" an und stellen es damit neben das literarische, künstlerische und gewerbliche Urheberrecht unter den Begriff Urheberrecht im weiteren Sinne.

Zu diesem Streitfalle ist zu bemerken: es ist unrichtig, eine scharfe Scheidung zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht damit zu begründen, daß man einer Erfindung den unlöslichen Zusammenhang mit der Individualität ihres Erzeugers abspricht und sie deshalb nicht als eine individuelle Geistesschöpfung ansehen will, die mit dem den Gegenstand des Urheberrechts bildenden Geisteswerk auf eine Stufe gestellt werden könne. Allerdings ist zuzugeben, daß eine Erfindung nicht in dem Maße einen Ausfluß der Individualität ihres Schöpfers bilden muß wie ein Werk der Literatur oder Kunst: es können wohl mehrere Personen unabhängig voneinander dieselbe Erfindung machen; ein dramatisches Werk, ein Gemälde kann nur einmal und nur durch seinen Schöpfer hervorgebracht werden. Es ist ferner zuzugeben, daß eine Erfindung oft durch ein glückliches Spiel des Zufalls zustande kommt, während zur Schaffung eines literarischen oder künstlerischen Werkes stets eine auf den bestimmten Erfolg abzielende geistige Tätigkeit erforderlich ist.

Gleichwohl muß auch in der Erfindung ein Stück individueller Geistesarbeit als Wesenssubstrat gefunden werden; denn nie kann eine Erfindung lediglich eine Gabe des Zufalls sein. Der Zufall mag durch unerwartete Offenbarung günstiger Kombinationen den Geist anregen oder den suchenden Geist unterstützen; eine Zufallserfindung in

---

[19]) Gierke S. 854; Kohler, Autorrecht S. 157; Schuster S. 14 und S. 19.

[20]) Allfeld II S. 16; Beseler § 210; Dahn in der Krit. VSchr. Bd. 20 S. 359 und bei Behrend S. 9 und Privatrecht S. 46; Dernburg S. 945; Gareis bei Busch S. 186; Kärger, Zwangsrechte S. 123 ff.; Stephan S. 11; Stobbe S. 34; Mandry, Zivilrechtl. Inhalt der Reichsgesetze S. 586.

dem Sinne, daß bei der Erfindung der Geist unbeteiligt gewesen wäre, gibt es nicht; denn eine Erfindung ist nur dann gemacht, wenn der Menschengeist den im zufälligen Geschehen enthaltenen Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Mittel und Erfolg verstanden hat; eine Erfindung wird immer erst dadurch zustande kommen, daß das vom Zufall Dargebotene durch eigene geistige Tätigkeit zu einer selbständigen Schöpfung verarbeitet wird.[21]) Nun ist es aber keineswegs Notwendigkeit, daß die vom Zufall gegebenen Offenbarungen von jedermann in gleicher Weise erkannt und zu einer Erfindung entwickelt werden. Derselbe Zufall, der vor den Augen mehrerer Personen spielt, kann in seiner technischen Bedeutung der Mehrheit von ihnen unverstanden bleiben; Erfinder ist nur, wer die erforderliche Kombination vollzieht. Die Weisungen des Zufalls wirken verschieden je nach Verschiedenheit der individuellen Anlage. Wer nun aber dank seiner individuellen Veranlagung als erster den Zufall erkennt und ihn ausnutzend einen Erfindungsgedanken zur Welt bringt, der ist Erfinder: die Erfindung ist danach gleich dem literarischen oder künstlerischen Werk ein Ausfluß der Individualität des Erfinders, ein persönliches Gut des Erfinders. Das Erfinderrecht, das dem Erfinder aus der vollendeten Erfindungstat unmittelbar zufließt, ist also gleich dem Urheberrecht ein Recht an einem Bestandteil der eignen Persönlichkeitssphäre, ein Persönlichkeitsrecht.[22]) [23]) Insofern besteht also zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht kein Wesensunterschied. Gleichwohl darf man das Erfinderrecht nicht als eine Unterart des Urheberrechts neben das literarische, künstlerische und gewerbliche Urheberrecht stellen; denn es bestehen zwischen beiden Rechten trotz der bezüglich der juristischen Konstruktion festgestellten Übereinstimmung beachtenswerte Unterschiede im Gegenstande, in der Entstehung, im Inhalt, in der Art des Schutzes und der Übertragung und in den Beendigungsgründen.

[21]) vgl. Kohler, Patentrecht S. 203 ff.

[22]) So auch RG. XXIX Nr. 16 S. 55 ff.

[23]) Die juristische Konstruktion des Urheberrechts und des Erfinderrechts ist von Einfluß auf die Stellung dieser Rechte im Rechtssystem. Die Eigentumstheorien und die Immaterialgüterrechtstheorien weisen sie ins Sachenrecht; die Theorie des bloßen Interessenschutzes zu den Deliktsobligationen; die Vermögensrechtstheorien in einen eignen Teil des Vermögensrechts; die Persönlichkeitsrechtstheorie zu den Persönlichkeitsrechten in eine besondere Stellung zwischen Personenrecht und Vermögensrecht.

Zweiter Teil.

Die Unterschiede zwischen dem Urheberrecht und dem Erfinderrecht.

§ 3.

Unterschiede im Gegenstande.[1]

Der Unterschied, der zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht dem Gegenstande nach besteht, ergibt sich, wenn man die diesen Punkt bebetreffenden Gesetzesbestimmungen einander gegenüberstellt.

Als Gegenstände des Urheberrechts sind bezeichnet:

I. in § 1 des Gesetzes vom 19. 6. 1901:

1. Schriftwerke, einschließlich der dem Zwecke der Erbauung, Belehrung und Unterhaltung dienenden Vorträge und Reden,

2. Werke der Tonkunst,

3. Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind;

II. in §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 9. 1. 1876 Werke der bildenden Künste mit Ausschluß der Baukunst;

III. in § 1 des Gesetzes vom 10. 1. 1876 durch Photographie hergestellte Werke;

IV. in § 1 des Gesetzes vom 11. 1. 1876 gewerbliche Muster und Modelle, soweit sie neue und eigentümliche Erzeugnisse sind;

V. in § 1 des Gesetzes vom 1. 6. 1891 Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen, insoweit sie dem Arbeits-

---

[1]) vgl. Allfeld I S. 36ff.; Allfeld II S. 2ff. und S. 370ff.; Gierke S. 748ff. und S. 854ff.; Isay S. 29ff., 58ff. und 352ff.; Laß S. 4ff.; Seligsohn S. 27ff. und S. 40; Stenglein S. 34ff.

oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen.

Als Gegenstände des Erfinderrechts bezeichnet § 1 des Patentgesetzes vom 7. 4. 1891 „neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten“.

Die Gegenstände der verschiedenen Urheberrechte sind also geistige Erzeugnisse, die wir unter dem einheitlichen Begriff „Geisteswerke“ zusammenfassen wollen. Geisteswerk in diesem Sinne ist also ein durch Sprache, Töne oder bildliche Darstellung in bestimmte Form gebrachter individueller Gedankeninhalt. Eine bestimmte Form ist unerläßlich: nur ein „durch Verbindung von Idee und Form individualisiertes Geisteswerk“ kann Gegenstand eines Urheberrechts sein.

Demgegenüber bildet den Gegenstand des Erfinderrechts eine Erfindung, die neu und gewerblich verwertbar sein muß. Das Patentgesetz hat davon abgesehen, die Erfindung zu definieren; weder der Rechtsprechung noch der Wissenschaft ist es gelungen, eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung zu schaffen. Von den zahlreichen Definitionen richten sich die einen vornehmlich auf die Tätigkeit des Erfinders: Erfindung sei „die Ermittelung eines Verfahrens, wodurch die Herstellung eines Gebrauchsgegenstandes mit weniger oder andrer als der bisher notwendigen Arbeit oder eines bisher ganz oder teilweise nicht bekannten Gebrauchsgegenstandes ermöglicht wird“ [2]) oder „die auf Erkenntnis beruhende Erzeugung einer neuen Wirkung der Naturkräfte“.[3]) Andere Definitionen betonen mehr das Ergebnis der erfinderischen Tätigkeit: Erfindung sei „ein neuer Gedanke, der durch eine bisher unbekannte Kombination der Naturkräfte einen wesentlichen Fortschritt der Technik schafft“ [4]) oder „die Entdeckung einer vorher noch nicht bekannten Tatsache, daß durch eine konkrete technische Einwirkung auf einen Stoff der Außenwelt ein der Wiederholung an sich unterziehbarer Erfolg erzeugt wird“ [5]) oder „eine durch einen selbständigen Denkprozeß gewonnene Möglichkeit der Herstellung von Gewerbsprodukten eigentümlicher Art oder auch eine in gleicher Weise gefundene

---

[2]) Quenstedt im Patentblatt von 1880 S. 61.

[3]) Staub im Patentblatt von 1888 S. 37.

[4]) Gierke S. 849.

[5]) Gareis S. 27.

eigentümliche Methode der Produktion".[6]) Mit Recht hebt Kohler[7]) hervor, daß der Begriff der Erfindung ein Doppeltes umfasse: 1. die Tatsache des Erfindens, 2. das Resultat des Erfindens, das Erfundene Der dem Erfinder gewährte Schutz richtet sich aber nicht auf das Erfinden, sondern immer auf das Ergebnis der Erfindertätigkeit. Deshalb muß eine richtige Definition der Erfindung hauptsächlich das Ergebnis berücksichtigen, wenn sie freilich auch den Ursprung aus geistiger Tätigkeit nicht außer acht lassen darf. Als das Ergebnis der erfinderischen Geistestätigkeit aber sehen alle Definitionen einen Gedanken an, der in bisher unbekannter Weise Naturkräfte oder Naturgesetze zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ausnutzt, der also die Mittel zur Erreichung seiner Zwecke dem Gebiete der Technik entnimmt. Erfindung im patentrechtlichen Sinn ist also ein durch Benutzung von Naturkräften menschliche Bedürfnisse befriedigender, gewerblich verwertbarer, neuer Gedanke als Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit.

Der gegenständliche Unterschied zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht ist also ersichtlich aus Gegenüberstellung der soeben charakterisierten Begriffe „Geisteswerk" und „Erfindung". Gegenstand des Urheberrechts ist die durch Verbindung von Idee und Form individualisierte Geistesschöpfung, Gegenstand des Erfinderrechts ist der Gedanke als solcher. Das Urheberrecht betont die Form der Schöpfung, das Erfinderrecht hat es lediglich mit Gedanken, mit Vorstellungen zu tun; es schützt schon den Gedanken, der noch in keine individuelle Form gebracht ist, im Gebiete des Urheberrechts ist der bloße Gedanke schutzlos. Das vom Urheberrecht geschützte Geisteswerk trägt dauernd den Stempel des Urhebers, der Erfindungsgedanke verliert ihn, sobald er von andern nachgedacht wird.

Ein weiterer Unterschied im Gegenstande des Erfinderrechts und des Urheberrechts, insbesondere des literarischen und künstlerischen Urheberrechts, liegt darin, daß bei der Erfindung die Brauchbarkeit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse verlangt wird, an ein Geisteswerk auf dem Gebiete der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste hingegen eine solche Forderung nicht gestellt wird. Die Erfindung muß einem menschlichen Lebensbedürfnisse dienen und diesen

---

[6]) Dernburg S. 964.

[7]) Kohler, Patentrecht S. 83.

Zweck durch Benutzung von Naturkräften erreichen. Dabei wirkt zwar eine menschliche Geistestätigkeit, insoweit sie zur Durchführung der technischen, physikalischen, chemischen usw. Prozesse erforderlich ist, unterstützend mit, das ausschlaggebende Element für die Ermittelung des Erfolges liegt aber immer in den vom menschlichen Geiste nur geleiteten Naturkräften.[8]) Das Geisteswerk hingegen, das Gegenstand des literarischen oder künstlerischen Urheberrechts ist, braucht keinem Bedürfnisse zu dienen, es erfüllt seinen Zweck schon damit, auf den Geist zu wirken und vom Geiste aufgenommen zu werden; diesen Zweck aber erreicht es nicht durch Benutzung von Naturkräften, d. h. auf technischem Wege, sondern lediglich durch Vermittlung geistiger Tätigkeit. Aus diesem Zweck eines Geisteswerks ergibt sich schon, daß von gewerblicher Verwertbarkeit, die zur Patentfähigkeit einer Erfindung erforderlich ist, beim literarischen und künstlerischen Urheberrecht nicht die Rede sein kann.

Welcher Unterschied besteht nun dem Gegenstande nach zwischen dem Erfinderrecht und dem gewerblichen Urheberrecht im besonderen?

Gewerbliche Urheberrechte sind, wie erwähnt, das Urheberrecht an photographischen Werken, an Geschmacksmustern und an Gebrauchsmustern.

Photographien sind auf mechanischem Wege hergestellte Abbilder von Naturgegenständen, Werken der Kunst, der Technik usw. Selten besitzen die Photographien eignen künstlerischen Gehalt, erscheinen jedoch oft als würdige individuelle Schöpfungen.[9]) Sie sind also einerseits den Gegenständen des künstlerischen Urheberrechts verwandt, anderseits gehören sie gleich der Erfindung dem Gebiete der Technik an.

Der Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes ist ein „gewerbliches Muster oder Modell“. Der Zusatz „gewerblich“ grenzt den Begriff gegen die Kunstwerke ab. Das Muster oder Modell muß sich auf einen Gebrauchsgegenstand beziehen, nicht auf ein Kunstwerk. Stellt sich jedoch ein Gebrauchsgegenstand zugleich als Kunstwerk dar, so hat man zu unterscheiden, ob der Wert als Kunstwerk oder der Zweck des Gebrauchs überwiegt. Was unter „Mustern und Modellen“ zu verstehen ist, hat das Gesetz nicht ausgesprochen; Theorie und Praxis

---

[8]) Allfeld I S. 37.

[9]) Gierke S. 826.

nennt sie Geschmacksmuster und definiert diese als „Vorbilder für die Form von Industrieerzeugnissen, sofern sie sich an das ästhetische Gefühl wenden". Der Geschmacksmusterschutz sieht nur auf die äußere Erscheinung der Industrieerzeugnisse nach Zeichnung, Farbe oder plastischer Gestalt, von der Erfindung wird auch materielle Gebrauchsfähigkeit verlangt. Bei der Erfindung ist der technische Begriff, beim Geschmacksmuster die anschauliche Form die Hauptsache. Erstrebt ein Gegenstand zugleich eine technische und eine ästhetische Wirkung, so kann er sich gleichzeitig als Geschmacksmuster und als Erfindung darstellen. Geschmacksmusterschutz und Patent können also zusammentreffen.[10])

Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sind „Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen". Das Gebrauchsmuster ist vom Geschmacksmuster scharf zu scheiden. Objekte des Geschmacksmusterschutzes sind Anschauungsgegenstände; Objekte des Gebrauchsmusterschutzes sind Arbeitsgeräte oder Gebrauchsgegenstände. Das Gebrauchsmuster verfolgt einen praktischen Zweck, das Geschmacksmuster findet seinen Zweck in der Wirkung auf den Formensinn, es verfolgt einen ästhetischen Zweck. Die Folge davon ist, daß das Gebrauchsmuster nur plastisch darstellbar ist; das Geschmacksmuster kann auch ein Flächenmuster sein.

Welcher Unterschied besteht nun aber zwischen dem Gebrauchsmuster und der Erfindung? Der Unterschied liegt darin, daß das Gebrauchsmuster ein „Modell", die Erfindung ein „Gedanke" ist. Modell im Sinne des Gesetzes ist nicht, wie im Sprachgebrauch des täglichen Lebens, eine körperliche Sache, sondern ein „unkörperliches Geisteserzeugnis, eine Idee, welche sich auf die äußere Gestaltung eines körperlichen Gegenstandes bezieht". Die Idee besteht also in der Art und Weise einer räumlichen Formation, sie hat die Form selbst zum Gegenstande und muß infolgedessen körperlich dargestellt werden können. Das Gebrauchsmuster ist also ein Erzeugnis, dessen Neuheit im Endprodukt räumlich zur Anschauung gelangt, bei dem, wie das Gesetz es ausdrückt, eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung vorliegt.

---

[10]) Unter welchen Voraussetzungen derselbe Gegenstand außerdem noch gebrauchsmusterschutzfähig sein kann, darüber vergleiche unten S. 19.

Das Gebiet der Erfindung ist erheblich weiter. Der die Erfindung bildende Gedanke kann sowohl nur räumlich als auch nur zeitlich bestimmbar sein, d. h. er braucht nicht nur im Endprodukt räumlich darstellbar zu sein, er kann auch in der Art der Herstellung liegen, d. h. ein Verfahren zum Gegenstande haben. Vom Gebrauchsmusterschutz ist ein Verfahren ausgeschlossen. Der Gegenstand des Erfinderrechts kann aber auch zugleich räumlich und zeitlich bestimmbar sein, d. h. in einer Einrichtung, einem Mechanismus bestehen, deren Definition sowohl die Gestalt und Zusammensetzung der Teile (räumlich), als auch deren Arbeitsgang (zeitlich) enthalten muß.

Auch für die Zwecke, denen eine Erfindung dienen kann, ist ein weiteres Gebiet offen als für die Zwecke des Gebrauchsmusters. Das Gebrauchsmuster muß einen Arbeits- oder Gebrauchszweck fördern; für die Erfindung genügt es, wenn sie ein menschliches Bedürfnis befriedigt, und zwar irgendein Bedürfnis; es braucht kein technisches, nicht einmal ein praktisches, materielles Bedürfnis zu sein; auch die Befriedigung idealer, wissenschaftlicher, ästhetischer Bedürfnisse kann den Zweck einer Erfindung bilden.

Der Erfindungsgedanke kann, wie gesagt, ebenso wie das Gebrauchsmuster im Raume darstellbar sein, Gegenstand der Erfindung ist aber in diesem Falle nicht die Raumform als solche, sondern der ihr zugrunde liegende technische Gedanke. Zum Bestand eines Gebrauchsmusters kann lediglich eine Raumform genügen, z. B. bei Verbesserung der Raumform eines bekannten Gebrauchsgegenstandes. Die Erfindung verwendet die Raumform nur insoweit, als in ihr die Wirkung der verwandten Naturkräfte zutage tritt; die Erfindung ist keine „Raumformkombination", sondern eine „Naturkraftkombination". Die Erfindung erreicht ihren Zweck stets unter Benutzung von Naturkräften, das Gebrauchsmuster verwendet Naturkräfte nur, insofern eine bestimmte Form gewisse Naturkräftefunktionen mit sich bringt. Diese von Kohler[11]) vertretene Auffassung über die Scheidung von Erfindung und Gebrauchsmuster erscheint uns zutreffend. Es ist Kohlers Gegnern[12]) nicht gelungen, ihn zu widerlegen. Schanze findet den Unterschied darin, daß er bedeutende Schöpfungen als Erfindungen,

---

[11]) Kohler, Patentrecht S. 106 ff.

[12]) Isay S. 354; Schanze S. 291.

einfache als Gebrauchsmuster ansieht, und sucht diese Grenzziehung durch zahlreiche Belege aus Literatur und Rechtsprechung zu stützen. Dieser Auffassung liegt zwar der richtige Gedanke zugrunde, daß eine Erfindung einen erheblichen Fortschritt der Technik bedeuten muß, im Gebiete des Gebrauchsmusters hingegen, wo es sich nur um Förderung eines Arbeits- oder Gebrauchszwecks handelt, in dieser Richtung nicht so hohe Anforderungen gestellt werden. Indessen müssen wir mit Kohler daran festhalten: „Nicht alles, was durch den Menschengeist zur Erreichung wirtschaftlicher Resultate erzielt wird, ist Erfindung im Sinne des Patentrechts; Erfindung in diesem Sinne ist nur, was ersonnen wird, um dieses Resultat auf dem Wege der Einwirkung von Naturkräften zu erzielen.“ Diesen Standpunkt vertritt auch, wie Schanze selbst anführt, das Reichsgericht; in einer Entsch. vom 23. 9. 1899 heißt es: „Das Gesetz vom 1. 6. 1891 will gewerbliche Formverbesserungen bekannter Gegenstände schützen und ist für Erzeugnisse bestimmt, die durch neue Form oder Konstruktion die gewerbliche Nutzbarkeit erhöhen. Das Patentgesetz dagegen soll Erfindungen schützen, die mehr sind, als die im Raum verkörperte Darstellung eines dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienenden Erfindungsgedankens, vielmehr, ohne an eine bestimmte Darstellungsform gebunden zu sein, durch eine bisher unbekannte Kombination von Naturkräften einen wesentlichen Fortschritt der Technik schaffen.“

Freilich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß derselbe Gegenstand sich zugleich als Erfindung und als Gebrauchsmuster darstellt; dies ist der Fall, wenn eine Erfindung, also eine neue Kombination von Naturkräften, zugleich in der sie verkörpernden Raumform einem Gebrauchszweck dient. Die sachlichen Herrschaftsbereiche des Erfinderschutzes und des Gebrauchsmusterschutzes verhalten sich wie zwei sich teilweise deckende Kreise. Man hat drei Gebiete zu unterscheiden, je einen ausschließlichen Herrschaftsbereich für den Erfinderschutz und den Gebrauchsmusterschutz und ein beiden Schutzarten gemeinsames Gebiet.[13]) Nach der herrschenden Meinung kann in einem solchen Falle Patentschutz und Gebrauchsmusterschutz nebeneinander oder einzeln erworben werden. Der Patentschutz ist umfassender: das Patent schützt, wie gesagt, nicht das Modell als solches, nicht die

---

[13]) Schanze S. 339.

Raumform, sondern die zugrunde liegende Idee; es schützt diese Idee nicht nur in der angegebenen Form, sondern es schützt jede Form, in der die Idee ausführbar ist; der Gebrauchsmusterschutz schützt ein Modell, keine Idee; er schützt also nur die angegebene Form. Der Erfinder wird sich zu entscheiden haben, ob ein Patent oder der Gebrauchsmusterschutz zweckmäßiger ist: Die Erwerbung des Patents ist schwieriger und kostspieliger, dafür aber sein Schutz umfassender und von längerer Dauer; der Gebrauchsmusterschutz ist einfacher und billiger zu erlangen, dafür aber beschränkter und auf kürzere Zeit bemessen.

§ 4.

Unterschiede in der Entstehung.[1])

Wie gelangt das Urheberrecht zur Entstehung? Wie das Erfinderrecht? Welcher Unterschied ergibt sich? Das Urheberrecht, insbesondere das literarische und künstlerische, entsteht unmittelbar durch individuelle geistige Schöpfungstat; es ist vorhanden, sobald ein originelles Geisteswerk derart in Gestalt getreten ist, daß eine Wiedergabe erfolgen kann; es entsteht in der Person des Schöpfers und nur in ihr; denn das Urheberrecht ist ein Ausfluß der Urheberschaft. Über Art und Zeitpunkt der Entstehung des Urheberrechts ist man sich in der Wissenschaft vollständig einig; anders beim Erfinderrecht. Anschließend an die Auffassung des Erfinderrechts als eines staatlichen Privilegs, will man dasselbe erst mit der Patenterteilung zur Entstehung gelangen lassen. Die Erfindung sei nur ein faktischer, kein rechtserzeugender Vorgang; auf Grund der bloßen Erfindung habe der Erfinder noch kein Recht, ebenso wie ein Dichter, der den Stoff zu seinem Werke nur gedacht, aber nicht in eine bestimmte Form gebracht hat, noch kein Urheberrecht habe. Man läßt also die Wirkungen, die sich im Gebiete des Urheberrechts an die Vollendung der Form von Rechts wegen knüpfen, bei der Erfindung erst mit der staatlichen Anerkennung eintreten, so daß die Erfindung selbst „nur eine spes auf den Rechtserwerb, noch nicht

---

[1]) vgl. Dambach bei Holtzendorff III S. 1032; Gierke S. 766, 769 ff. und 861 ff.

aber das Recht selbst" gewährt.[2]) Demgegenüber stellen wir als Anhänger der Persönlichkeitsrechtstheorie fest: Das Erfinderrecht ist das Recht an der Erfindung, d. h. an einem persönlichen Gut des Erfinders; als Recht an einem persönlichen Gut ist es vorhanden, sobald das Gut vorhanden ist, d. h. sobald eine fertige Erfindung vorliegt. Das Erfinderrecht entsteht also mit der Vollendung der Erfindung; es entfaltet sich allerdings zu einem ausschließlichen Recht erst durch die Erteilung des Patents.[3]) In der Erteilung des Patents liegt aber nicht die Begründung eines neuen Rechts, sondern nur die Bestätigung eines schon vorhandenen. Auch das Erfinderrecht entsteht in der Person des Erfinders und nur in ihr. Allerdings wird vielfach vertragmäßig vereinbart, daß das Recht an Erfindungen von Angestellten einer gewerblichen Anstalt und dergl. sofort mit ihrer Entstehung ohne Übertragungsakt auf den Anstaltseigentümer übergehen soll; doch gelangt das Erfinderrecht auch hier in der Person des Erfinders zur Entstehung; es geht aber der Vereinbarung gemäß sofort ohne weiteres auf den Anstaltseigentümer über; als Erfinder im eigentlichen Sinne ist dieser jedoch nicht anzusehen.[4]) Ein Unterschied in der Entstehung des Urheberrechts und des Erfinderrechts liegt also darin, daß das Urheberrecht mit dem Augenblicke seiner Geburt auch in ganzem Umfange besteht, das Erfinderrecht hingegen zur vollen Wirksamkeit noch eines staatlichen Feststellungsaktes bedarf.

Dieser Unterschied besteht nicht zwischen den gewerblichen Urheberrechten und dem Erfinderrecht; auch die gewerblichen Urheberrechte mit Ausnahme des photographischen werden erst durch öffentliche Feststellung zu einem ausschließlichen Recht. Das photographische Urheber-

---

[2]) So Stobbe S. 34; Kostermann (bei Endemann S. 238) setzt zur Entstehung des Erfinderrechts ein „Rechtsgeschäft", d. h. Patenterteilung oder Anmeldung zum Patent voraus. Dernburg und Meyer lassen allerdings bereits mit der Erfindung ein Recht des Erfinders entstehen, erblicken aber in diesem Recht nur einen Anspruch auf Erlangung des Patents.

[3]) So auch **RG. XXIX Nr. 16** S. 55 ff.

[4]) So auch im Gebiete des Geschmacksmusters; doch gilt hier der Eigentümer einer gewerblichen Anstalt nicht auf Grund bestimmter dahingehender Vereinbarung, sondern kraft Gesetzes (§ 2) als Urheber der Muster und Modelle, die von seinen Angestellten angefertigt sind; das Urheberrecht entsteht jedoch auch hier keineswegs unmittelbar in der Person des Prinzipals, wie Allfeld II S. 26 und **Gierke S. 833, 834** annehmen.

recht gelangt allerdings gleich dem literarischen und künstlerischen Urheberrecht unmittelbar durch Verfertigung einer photograhischen Aufnahme in vollem Umfange zur Entstehung, dauert aber nur fort, wenn jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme auf der Abbildung selbst oder dem Karton den Namen und Wohnort des Verfertigers oder Verlegers und das Kalenderjahr des ersten Erscheinens angibt.[5]) Zwischen den übrigen gewerblichen Urheberrechten und dem Erfinderrecht besteht aber andrerseits in der Art des zur vollen Wirksamkeit erforderten staatlichen Aktes ein Unterschied. Das Erfinderrecht erhält nach voraufgegangenem mehrgliedrigen Verfahren [6]) mit der im Wege des Aufgebotsverfahrens erfolgenden Veröffentlichung der Erfindung einstweiligen Schutz, mit der Rechtskraft des patentamtlichen Beschlusses auf Erteilung des Patents wird der Schutz endgültig. Die darauf vorzunehmende Eintragung der Erfindung in die Patentrolle ist lediglich für die Legitimation gegenüber dem Patentamt von Bedeutung. Der Geschmacksmusterschutz entsteht mit der Anmeldung zur Eintragung in das Musterregister und der Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung des Musters bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde;[7]) er entsteht nicht erst mit der Eintragung. Der Gebrauchsmusterschutz entsteht erst mit der auf eine Anmeldung hin erfolgenden Eintragung des Patentamts in die Rolle für Gebrauchsmuster,[8]) nicht schon mit der Anmeldung.

Der Erteilung des Patents hat eine Prüfung der materiellen Voraussetzungen vorherzugehen, d. h. es ist amtlich festzustellen, ob eine patentfähige Erfindung vorliegt: Vorprüfungssystem. Zur Entstehung eines Musterschutzes ist lediglich Erfüllung der vom Gesetz gestellten formellen Anforderungen vorausgesetzt; eine Prüfung, ob das angemeldete Muster tatsächlich schutzfähig ist, erfolgt nicht: Anmeldesystem.

---

[5]) Ges. § 5.
[6]) Ges. §§ 20 ff.
[7]) Ges. § 7.
[8]) Ges. §§ 3 und 4.

§ 5.

Inhaltliche Unterschiede.

Urheberrecht und Erfinderrecht enthalten übereinstimmend von dem Augenblicke ihrer Entstehung ab die ausschließliche Befugnis des Urhebers oder Erfinders, über das Schicksal seines Geistesproduktes Bestimmung zu treffen; sie enthalten also zu allererst das Recht der Erhaltung oder Vernichtung, demnächst das Recht der Veröffentlichung, d. h. das „Recht der Wahl zwischen Zurückhaltung oder Verbreitung“.[1]) Während jedoch durch eine in beliebiger Form mögliche Veröffentlichung eines Werkes der Literatur und der Tonkunst der übrige Inhalt des Urheberrechts nicht berührt wird, gibt der Erfinder durch Veröffentlichung seiner Erfindung deren Ausnutzung der Allgemeinheit preis und verliert dadurch den Anspruch auf Erteilung des Patentschutzes. Dies erklärt sich daraus, daß das Erfinderrecht erst durch Erhebung zum Patentrecht zur vollen Entfaltung gelangt, daß aber die Erteilung des Patents ausgeschlossen ist, sobald sich die Erfindung bereits im Gemeingebrauche befindet. Andererseits ist zum Erwerb eines Patentrechtes eine Veröffentlichung der Erfindung erforderlich, allerdings eine Veröffentlichung in bestimmter gesetzlicher Form.

Nächst dem Rechte der ersten Veröffentlichung bildet die „ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten“,[2]) den Inhalt des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Tonkunst. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfaßt das ausschließliche Recht der Nachbildung.[3]) Alle übrigen Urheberrechte enthalten übereinstimmend das ausschließliche Recht der Nachbildung und gewerbsmäßigen Verbreitung; das Gebrauchsmusterrecht enthält außerdem ein Gebrauchsrecht.[4]) Demgegenüber enthält das Erfinderrecht in seiner durch Patenterteilung vollkommenen Gestalt die „ausschließliche Befugnis, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen“.[5])

---

[1]) Dahn in der VSchr. Bd. 20 S. 357.

[2]) Ges. § 11 Abs. 1.

[3]) Ges. § 1.

[4]) Ges. § 4.

[5]) Ges. § 4.

Der inhaltliche Unterschied zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht liegt also, wie die Gegenüberstellung ergibt, darin, daß das Erfinderrecht ein ausschließliches Gebrauchsrecht enthält. Dem Urheberrecht ist ein ausschließliches Gebrauchsrecht grundsätzlich fremd; der Gebrauch durch die Allgemeinheit ist vielmehr die Bestimmung jedes veröffentlichten Geisteswerkes; nur das Urheberrecht an Gebrauchsmustern enthält entsprechend seiner nahen Verwandtschaft mit dem Erfinderrecht wie dieses ein ausschließliches Gebrauchsrecht. Diese Besonderheiten erklären sich aus dem einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung sich nähernden Charakter des Erfindungs- und Gebrauchsmusterschutzes, insofern diese Schutzarten die wirtschaftliche Freiheit in ganz anderem Maße einschränken als das Urheberrecht im engeren Sinne: Das Urheberrecht wendet sich nur gegen ihren Mißbrauch, das Erfinderrecht und Gebrauchsmusterrecht zieht auch ihrer Ausübung Schranken."[6])

Ein weiterer inhaltlicher Unterschied zwischen dem Erfinderrecht und dem Urheberrecht liegt darin, daß das Erfinderrecht als Patentrecht in Rücksicht auf die Bedeutung der Erfindungen für das gewerbliche Leben mit Pflichten verbunden ist, wie sie im Gebiete des Urheberrechts fehlen. Der Patentinhaber ist verpflichtet, seine Erfindung „im Inlande in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern"; er ist ferner verpflichtet, die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.[7]) Schließlich ist sogar dem Reiche oder einem Bundesstaate gestattet, dem Erfinder gegen angemessene Vergütung die Benutzung seines Patentrechtes zu entziehen, wenn die Erfindung für das Heer, die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt verwendet werden soll.[8]) Derartige Einschränkungen der Ausschließlichkeit sind, wie gesagt, den Urheberrechten, sowohl dem literarischen und künstlerischen wie dem gewerblichen, unbekannt. Hingegen stimmen die Urheberrechte an Geschmacksmustern und an Gebrauchsmustern darin mit dem Erfinderrecht überein, daß die Berechtigten eine Pflicht zur Zahlung von

---

[6]) Gierke S. 855.

[7]) Ges. § 11 Abs. 2 und 3.

[8]) Ges. § 5 Abs. 2.

Gebühren trifft. Die Unterschiede, die hier im einzelnen bestehen, ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Nach dem Patentgesetz werden erhoben 1. die Anmeldegebühr mit 20 Mk. (§ 20 Abs. 3), 2. die Erteilungsgebühr mit 30 Mk. (§ 8 Abs. 1), 3. Jahresgebühren vom zweiten Jahre ab mit 50 Mk., jedes Jahr um 50 Mk. steigend (§ 8 Abs. 2), außerdem im Falle der Zurückweisung der Anmeldung für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mk. (§ 26 Abs. 1), ferner im Falle der Versäumnis der Zahlungsfrist für die Jahresgebühren zur Abwendung der Folgen des Verzugs eine Zuschlagsgebühr von 10 Mk. (§ 8 Abs. 3).

Nach dem Geschmacksmusterschutzgesetz (§ 12 Abs. 2 und 3) werden nur Jahresgebühren erhoben, und zwar für die ersten drei Jahre 1 Mk. jährlich, für das 4. bis 10. Jahr 2 Mk. jährlich, für das 11. bis 15. Jahr 3 Mk. jährlich.

Nach dem Gebrauchsmusterschutzgesetz wird nur eine Anmeldegebühr in Höhe von 15 Mk. erhoben (§ 2 Abs. 5), ferner eine Gebühr von 60 Mk., falls eine auf Wunsch zulässige dreijährige Verlängerung der Schutzfrist erfolgt (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

§ 6.

Unterschiede in der Art des Schutzes.

Urheberrecht und Erfinderrecht genießen als absolute Privatrechte den allgemeinen Privatrechtsschutz gegen jedermann. Neben diesem allgemeinen Privatrechtsschutz ist gegen gewisse Eingriffe vom Gesetz ausdrücklich ein besonderer zivilrechtlicher und strafrechtlicher Schutz gewährt. Dieser kommt selbstverständlich dem Erfinderrecht und den Musterschutzrechten erst von ihrer staatlichen Feststellung an zustatten, den übrigen Urheberrechten von vornherein. Grundsätzliche Unterschiede finden sich auf diesem Gebiete zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht nicht. Eine Abweichung besteht nur darin, daß für Verletzung fremder Patent- oder Gebrauchsmusterschutzrechte Geldstrafe oder Freiheitsstrafe angedroht ist, und zwar Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre; auf Verletzung der übrigen Urheberrechte steht nur Geldstrafe und auch nur bis zur Höhe von 3000 Mk.; Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten tritt nur im Falle der Nichtbeitreibung ein. Das Patentgesetz bedroht ferner neben der Verletzung fremder

Patentrechte die Anmaßung eines nicht bestehenden Patents mit Strafe; die Urheberrechtsgesetze enthalten eine derartige Strafandrohung nicht.

§ 7.

Unterschiede in der Übertragung.

In der Übertragbarkeit bestehen zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht keine Unterschiede von besonderer Bedeutung. Die Übertragung durch Erbgang oder rechtsgeschäftliche Veräußerung ist vom Augenblicke der Entstehung an möglich;[1]) ein ungewollter Übergang ist jedoch erst zulässig, sobald die Rechte sich durch den Willen des Urhebers oder Erfinders zu Vermögensobjekten entfaltet haben. Über die Bestimmung dieses Zeitpunktes herrscht zwar Streit, insofern die einen[2]) bereits mit der Fertigstellung der Erfindung, andere[3]) erst mit der Anmeldung, wieder andere[4]) erst mit der Bekanntmachung der Patenterteilung die Zwangsvollstreckung und dergl. zulassen wollen; für die Feststellung des Unterschiedes zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht ist jedoch die Entscheidung dieser Frage ohne Belang.

Im einzelnen herrscht Streit, ob die Rechte ihrem ganzen Inhalt nach, d. h. sowohl in ihren personenrechtlichen wie ihren vermögensrechtlichen Bestandteilen, oder ob sie nur der Ausübung nach übertragbar sind. Zweifellos erfolgt im Falle der Vererbung des Urheberrechts und des Erfinderrechts ein Übergang im vollen Umfange.[5]) Für die rechtsgeschäftliche Übertragung hingegen und den Übergang durch Zwangsvollstreckung u. dergl. müssen wir zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht einen Unterschied annehmen. Nach dem Gesetze[6]) kann das Urheberrecht beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ist zwar nicht zu ersehen, ob eine Übertragung dem Bestande oder nur der Ausübung nach stattfinden

---

[1]) Laß (S. 24) schließt für das Urheberrecht an Gebrauchsmustern auch die Vererblichkeit aus.

[2]) Isay S. 195.

[3]) Allfeld I S. 119; Allfeld II S. 9; Kohler, Patentrecht S. 264.

[4]) Gierke S. 892.

[5]) Allfeld I S. 86; Allfeld II S. 113; Gierke S. 767 u. 891; RG. XII Nr. 12; a. M. Osterrieth S. 77.

[6]) Ges. § 8 Abs. 3 Satz 1.

soll, die Wissenschaft hat aber mit Recht eine vollkommene Losreißung des Urheberrechts von der Persönlichkeit des Urhebers, d. h. eine Übertragung der Substanz nach abgelehnt.[7] Auch dem Gesetz liegt dieser Gedanke zugrunde und äußert sich einmal in der Bestimmung, daß die Dauer des Urheberrechts von der Lebensdauer des Urhebers abhängig ist; er äußert sich ferner in der vom Gesetz[8] aufgestellten Vermutung, daß im Falle der Übertragung des Urheberrechts die Verfügung über den Bestand und die Form des Werkes beim Urheber verblieben ist. Die Substanz des Urheberrechts wird also im Zweifel nicht mitübertragen. Wenn deshalb im Falle der Veräußerung das Recht durch Verzicht oder Tod ohne Rechtsnachfolger in der Person des Erwerbers erlischt, so fallen die übertragenen Befugnisse von selbst wiederum an den Urheber oder seinen Erben zurück.[9] Anders beim Erfinderrecht: Das Erfinderrecht wird, besonders nach seiner Ausgestaltung zum Patentrecht, derart zu einem Objekt des wirtschaftlichen Verkehrs, daß eine dauernde Verknüpfung mit der Person des Erfinders, wie sie beim Urheberrecht nur der Natur der Sache entspricht, nicht angenommen werden kann. Indem der Erfinder seinen Anspruch auf Erteilung des Patents oder sein Recht aus dem Patent einem andern überträgt, zerschneidet er das Band, das seine Erfindung an ihn knüpft; ihm fällt das Erfinderrecht von selbst auch dann nicht wieder zu, wenn der Erwerber darauf verzichtet oder ohne Rechtsnachfolger stirbt.[10] Die Tatsache, daß gleichwohl er und kein anderer der Erfinder ist und bleibt, hat nunmehr lediglich idealen Wert. Eine praktische Beziehung besteht zwischen ihm und seinem Erfinderrecht nicht mehr; das wird auch dadurch gekennzeichnet, daß die Dauer des Patentrechts von der Lebensdauer des Erfinders unabhängig ist. Die gewerblichen Urheberrechte unterliegen im ganzen denselben Regeln, die wir für das Urheberrecht im allgemeinen aufgestellt haben. Unterschiede zwischen dem Erfinderrecht und den gewerblichen Urheberrechten im besonderen lassen sich mithin auf diesem Gebiete nicht anführen.

---

[7] Dahn bei Behrend S. 5 und in der Krit. VSchr. Bd. 20 S. 358; Gierke S. 767 u. 805; Reuling in der Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 23 S. 72 ff.; a. M. Stobbe S. 44.

[8] § 9.

[9] Allfeld I S. 89; Gierke S. 809.

[10] Allfeld II S. 113; a. M. Gierke S. 887.

§ 8.

Unterschiede in der Beendigung.

Das ursprüngliche Erfinderrecht hat, solange eine Veröffentlichung der Erfindung nicht stattgefunden hat, eine unbegrenzte Lebensdauer.[1] Hingegen werden die Urheberrechte und das zum Patentrecht ausgestaltete Erfinderrecht durch den Ablauf einer gesetzlichen, im einzelnen allerdings verschieden bemessenen Frist beendigt. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst bleibt während des Lebens seines Urhebers regelmäßig unbedingt in Kraft; es „endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind".[2] Auch das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre verflossen sind;[3] es endigt aber mit diesem Zeitpunkt unbedingt, nicht erst, wenn auch seit der Veröffentlichung zehn Jahre abgelaufen sind. Das Patentrecht und die gewerblichen Urheberrechte sind bezüglich ihrer Beendigung von der Lebensdauer des Erfinders oder Urhebers unabhängig. Das Patentrecht erlischt mit dem Ablauf von fünfzehn Jahren von dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage ab.[4] Das Urheberrecht an Photographien erlischt fünf Jahre nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem die rechtmäßigen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.[5] Die Dauer des Geschmacksmusterschutzes beträgt nach Wahl ein bis drei Jahre; diese Frist kann bis auf höchstens fünfzehn Jahre verlängert werden.[6] Der Gebrauchsmusterschutz endigt drei Jahre nach dem auf die Anmeldung folgenden Tage; eine Verlängerung um weitere drei Jahre ist zulässig.[7]

Abgesehen von dem regelmäßigen Falle der Beendigung durch Ablauf der Schutzfrist können Erfinderrecht und Urheberrecht durch

---

[1]) Gierke S. 894; Reuling, Gew. Rsch. S. 77.
[2]) Ges. § 29 Satz 1.
[3]) Ges. § 9.
[4]) Ges. § 7 Satz 1.
[5]) Ges. § 6.
[6]) Ges. § 8.
[7]) Ges. § 8 Abs. 1.

Verzicht erlöschen. Der Verzicht auf das Patent[8]) und den Gebrauchsmusterschutz[9]) erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Patentamt, auf den Geschmacksmusterschutz ebenfalls durch Erklärung gegenüber der zuständigen Registerbehörde; auf die übrigen Urheberrechte kann man durch öffentliche Kundgebung verzichten.[10])

Das literarische[11]) und künstlerische[12]) Urheberrecht erlischt ferner, falls der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe sein würde; der Gegenstand des Urheberrechts wird in diesem Falle mit dem Tode des Urhebers oder dessen Erben Gemeingut. Diese Ausschließung des fiskalischen Heimfallsrechts will man mehrfach auch für das Erfinderrecht gelten lassen;[13]) jedoch mit Unrecht: ein plötzliches Erlöschen des Patents würde wichtige Interessen, zumal die der Nachlaßgläubiger, gefährden können, und deshalb hat das Gesetz für das Erfinderrecht das Heimfallsrecht des Staates bestehen lassen.[14]) Für die gewerblichen Urheberrechte wird man allerdings die für das literarische und künstlerische Urheberrecht getroffene Bestimmung analog anwenden können.[15])

Das Patentrecht erlischt ferner, wenn der Patentinhaber die mit dem Patent verbundenen Pflichten nicht erfüllt, und zwar infolge von Nichtzahlung der Jahresgebühren von Rechts wegen, infolge von Nichterfüllung der Gebrauchs- oder der Lizenzpflicht mit Eintritt der Rechtskraft des die Zurücknahme des Patents aussprechenden Urteils.[16]) Dem literarischen und künstlerischen Urheberrechte sind derartige Beendigungsgründe ihrem Inhalte entsprechend fremd, jedoch auch der Geschmacksmusterschutz und der Gebrauchsmusterschutz gehen durch Nichtgebrauch oder Verzug mit der Gebührenzahlung nicht unter.

---

[8]) Ges. § 9.

[9]) Ges. § 8 Abs. 2.

[10]) Allfeld I S. 204; Gierke S. 825 Anm. 19.

[11]) Ges. § 8 Abs. 2.

[12]) Ges. § 15.

[13]) Dernburg S. 971; Gareis S. 118; früher Kohler, Patentrecht S. 184.

[14]) Gierke S. 892; Isay S. 182; Seligsohn S. 122; jetzt auch Kohler, Patentrecht S. 602.

[15]) Ges. § 9.

[16]) Ges. § 11.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Arno Friedrich Leonhard Rasmus, Sohn des Königlichen Forstmeisters Hugo Rasmus und seiner Ehegattin Anna, geb. Fielitz in Söllichau im Kreise Bitterfeld, wurde am 5. September 1881 in Braubach am Rhein im Kreise St. Goarshausen geboren. Er besitzt die preußische Staatsangehörigkeit. Von Michaelis 1893 ab besuchte er die Gymnasien zu Wittenberg und Aschersleben; das letztere verließ er Ostern 1902 mit dem Reifezeugnis und studierte sodann in Marburg, Halle und Breslau die Rechts- und Staatswissenschaften.

Er hörte Vorlesungen der Herren Professoren:

Brodnitz, von Brünneck, Conrad, Engelmann, Enneccerus, Fischer, Fleischmann, Gretener, Heilborn, Kleineidam, Klingmüller, Lehmann, Leonhard, Löning, Oldenberg, Rehme, Riehl, Ruville, Sommerlad, Stammler, Stein, Wolf.

Am 20. November 1905 bestand er in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 21. Dezember 1905 die mündliche Doktorprüfung.

Am 5. Januar 1906 wurde er beim Königlichen Amtsgericht in Düben a. d. M. als Referendar vereidigt.